

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG STRABAG AG

24.3.2017

Marcus Kaller, Vorstand STRABAG AG

(Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im Namen des Vorstands begrüße ich Sie sehr herzlich zur außerordentlichen Hauptversammlung der STRABAG AG. Wir haben heute einen wesentlichen Tagesordnungspunkt: die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der STRABAG AG auf die Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, die ich nachfolgend nur kurz Ilbau nennen werde. Zu den weiteren Tagesordnungspunkten sind wir – als Vorstand – zunächst nicht gefragt.

Wie Sie unseren Veröffentlichungen entnehmen konnten, ist die Ilbau seit Anfang Oktober 2016 mit rund 93,63 % des Grundkapitals an unserer Gesellschaft beteiligt. In der Ilbau sind nunmehr praktisch sämtliche Aktienanteile des STRABAG SE-Konzerns an der STRABAG AG gebündelt. Dies war ein erster Schritt zu einer Vereinfachung der Konzernstruktur, die in einem zweiten Schritt mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out komplettiert werden soll. Im Zuge dessen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der heutigen Hauptversammlung vor, zu beschließen, die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer Abfindung von 300,00 € pro Stückaktie auf die Ilbau zu übertragen.

Laut Aktiengesetz kann der Hauptaktionär einer Aktiengesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung die Übertragung

sämtlicher – ihm nicht gehörender – Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird der Beschluss mit Eintragung in das Handelsregister wirksam, gehen die Aktien sämtlicher Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über.

Wie schon der Name „verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out“ besagt, geht mit dem Squeeze-out eine Verschmelzung einher, nämlich die der STRABAG AG auf die Ilbau. Den Verschmelzungsvertrag hat unsere Gesellschaft am 30.12.2016 mit der Ilbau abgeschlossen. Gegenstand des Vertrags ist die Verschmelzung der STRABAG AG auf die Ilbau. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung überträgt die STRABAG AG – erlauben Sie mir, dass ich dies im Juristendeutsch vortrage – „ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung“ auf die Ilbau.

Dieser Weg kann nur gegangen werden, wenn die Hauptaktionärin – hier also die Ilbau – mit mindestens 90 % an unserer Gesellschaft beteiligt ist. Dies ist der Fall. Wie bereits erwähnt, hält die Ilbau seit dem 6. Oktober 2016 insgesamt rund 93,63 % der Aktien unserer Gesellschaft. Mit diesem Beteiligungsbesitz ist sie im Aktienregister unserer Gesellschaft eingetragen. Wir haben uns vom Aktienbesitz der Ilbau zusätzlich durch Depotauszüge überzeugt. Entsprechende Depotauszüge sind dem Verschmelzungsvertrag und dem konkretisierten Übertragungsverlangen vom 9. Februar 2017 beigelegt. Beide Depotauszüge sind außerdem in den Anlagen zum Übertragungsbericht mit abgedruckt, der seit Einberufung der Hauptversammlung zugänglich gemacht wurde und auch in der heutigen Hauptversammlung ausliegt.

Mit dem sogenannten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out geht einher, dass die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt. Ein Beschluss über die Verschmelzung als solche ist dagegen nicht erforderlich.

Der Verschmelzungsvertrag sieht in seinem § 2 vor, dass die Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung aus der Gesellschaft ausscheiden. Im Gegenzug dazu erhalten sie eine Barabfindung, die angemessen sein muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Barabfindung angemessen, wenn sie dem sogenannten „wahren Wert“ der Aktien entspricht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie eingangs erwähnt, hat uns die Ilbau mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 über den beabsichtigten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out informiert. Die Gesellschaft hat gemeinsam mit der Ilbau die Bestellung eines Verschmelzungsprüfers beantragt. Mit Beschluss vom 19.10.2016 hat das Landgericht Köln die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als solchen bestellt. Wir haben in der Folgezeit den Verschmelzungsvertrag mit der Ilbau vorbereitet und am 30.12.2016 notariell beurkundet. Damit lagen die Voraussetzungen für einen Squeeze-out vor. Die Ilbau hat uns am 9. Februar 2017 aufgefordert, die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung in Höhe von 300,00 € je Aktie herbeizuführen. Wir kommen diesem Verlangen mit der Einberufung und Durchführung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung in der rechtlich gebotenen Weise nach.

Wie im Verschmelzungsbericht dargelegt, dient die beabsichtigte Verschmelzung der STRABAG AG auf die Ilbau der Vereinfachung der Organisation und Konzernstruktur. Diese Vereinfachung ist plausibel und liegt im Interesse der Gesellschaft. Die STRABAG AG ist neben der Ed. Züblin AG eine der beiden größten operativen Gesellschaften, über die der STRABAG SE-Konzern in Deutschland tätig ist. Die beabsichtigte Verschmelzung von STRABAG AG und Ilbau eliminiert eine Holdingebene und erleichtert die Konzernsteuerung. Außerdem sind mit der Verschmelzung Kosteneinsparungen verbunden, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ilbau hat die Barabfindung im Wesentlichen auf der Grundlage des von der Deloitte GmbH vorgelegten Bewertungsgutachtens vom 3. Februar 2017 festgelegt. Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung hatte Deloitte eine Unternehmensbewertung der STRABAG AG durchgeführt und den anteiligen objektiven Unternehmenswert der STRABAG AG je Stückaktie ermittelt. Erfolgt ist dies nach den von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem Standard S1, dem sogenannten IDW S1, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Bewertungsstichtag war der Tag der heutigen Hauptversammlung. Dies ist ein anerkannter und der bei Unternehmensbewertungen üblicher Standard. Die Anwendung dieses Standards halten wir daher für sachgerecht.

Ausgehend von dieser Unternehmensbewertung hat die Ilbau eine über dem ermittelten Wert liegende Abfindung in Höhe von 300,00,- € je Stückaktie festgelegt.

Für die Ermittlung des Unternehmenswerts wurden die in Theorie und Praxis für die Unternehmensbewertung als gesichert geltenden Bewertungsgrundsätze angewendet. Danach bestimmt sich der Wert eines Unternehmens grundsätzlich nach dem sogenannten Ertragswert. Dieser lässt sich durch Abzinsung der künftig zu erwartenden, frei verfügbaren Periodenüberschüsse auf den Bewertungsstichtag errechnen. Der Ertragswert repräsentiert den Wert des gesamten betriebsnotwendigen Vermögens. Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte, also Vermögenswerte, die bei ihrer Veräußerung keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, sind dem Ertragswert mit ihren Einzelveräußerungserlösen gesondert hinzuzurechnen.

Grundlage der Unternehmensbewertung ist die Unternehmensplanung sowie die Schätzung eines daraus ableitbaren nachhaltigen Ergebnisses, das als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann, die sogenannte „Ewige Rente“. Im vorliegenden Fall umfasst die Detailplanungsphase die vier Geschäftsjahre

2017 bis 2020. Der Übergang in die „Ewige Rente“ wurde durch ein Übergangsjahr dargestellt, welches von STRABAG AG und BHB hinsichtlich Leistung und Ergebnis aus der Planungsrechnung abgeleitet wurde und ein nachhaltiges operatives Niveau darstellt.

Um der Bedeutung der Beteiligung an der Bauholding Beteiligungs AG – kurz BHB – Rechnung zu tragen, wurde der Unternehmenswert nach der sogenannten „Sum-of-the-parts-Methode“ ermittelt. Das heißt: Er setzt sich einerseits aus dem Unternehmenswert des STRABAG AG-Teilkonzerns ohne BHB sowie andererseits aus dem Wert des 35%igen Anteils des BHB-Teilkonzerns zusammen.

Die zukünftigen Erträge sind auf den Bewertungsstichtag – dies ist der Tag der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung – abzuzinsen. Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde das Tax-Capital-Asset-Pricing-Modell herangezogen. Danach setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus der Summe des risikofreien Basiszinses nach typisierter persönlicher Einkommensteuer und der unternehmensspezifischen Nachsteuerrisikoprämie zusammen.

Der Basiszinssatz wurde auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank bereit gestellten Zinsstrukturdaten abgeleitet. Dabei wurde, entsprechend den Empfehlungen des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW, ein Drei-Monats-Durchschnittswert zugrunde gelegt und eine Rundung auf den nächsten 1/4 Prozent-Punkt vorgenommen. Dies führte vorliegend zu einer Abrundung auf 1,0 %. Unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommensteuer der Aktionäre ergab sich daraus ein Basiszinssatz nach Steuern in Höhe von rd. 0,74 %.

Meine Damen und Herren,

dies ist der Basiszinssatz, der im Rahmen der ursprünglichen Unternehmensbewertung verwendet wurde. Wegen des zwischenzeitlichen Zinsanstiegs liegt der Basiszinssatz per

heute bei 1,25 % (vor Steuern) und bei rund 0,92 % nach persönlicher Einkommensteuer der Aktionäre.

Als Marktrisikoprämie wurde, ebenfalls entsprechend den Empfehlungen des bereits genannten Fachausschusses, ein Wert von 5,5 % nach persönlichen Steuern angesetzt. Die unternehmensspezifische Risikoprämie ergibt sich durch Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem sogenannten Betafaktor. Der Betafaktor spiegelt das relative Risiko einer spezifischen Aktie gegenüber der Gesamtheit aller Aktien – dem sogenannten Marktportfolio – wider.

Der Betafaktor der STRABAG AG war aufgrund des geringen Anteils frei handelbarer Aktien – und den dadurch vergleichsweise geringen Handelsvolumina – sowie aufgrund von Abfindungsspekulationen nicht aussagekräftig. Daher wurde alternativ auf vergleichbare kapitalmarktorientierte Unternehmen abgestellt, deren Geschäftsmodelle dem der STRABAG AG am ehesten entsprechen. Da die STRABAG SE – anders als die STRABAG AG – ihren Schwerpunkt nicht im Verkehrswegebau hat, wurde sie nicht in die Peer Group einbezogen. Deloitte ermittelte danach für die STRABAG AG einen um das Kapitalstrukturrisiko bereinigten (unverschuldeten) Betafaktor von gerundet 0,8. Für die nicht börsenorientierte BHB wurde nach den gleichen Grundsätzen verfahren, wobei dort auf andere, dem individuellen Geschäftsmodell annähernd entsprechende, vergleichbare Unternehmen abgestellt wurde. Um das Kapitalstrukturrisiko bereinigt, ergab sich gleichfalls ein Betafaktor von gerundet 0,8.

Die in der Bewertung angesetzten Betafaktoren wurden für die einzelnen Jahre entsprechend dem geplanten Verschuldungsgrad angepasst.

Zusätzlich wurden Wachstumserwartungen für den Zeitraum der „Ewigen Rente“ berücksichtigt. Der Wachstumsabschlag wurde für die STRABAG AG mit 1 % und für die BHB, aufgrund höherer Inflationserwartungen in den Ländern, in denen die BHB tätig ist, mit 1,25 % angesetzt.

Daraus ergab sich ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeleiteter Unternehmenswert des STRABAG AG-Konzerns ohne BHB zum 24. März 2017 von 505,5 Mio. €. Hinzu kommt das nicht betriebsnotwendige Vermögen von 81 Mio. €, sodass der Unternehmenswert des STRABAG AG-Teilkonzerns ohne BHB insgesamt 586,5 Mio. € beträgt.

Für den BHB-Teilkonzern ermittelte Deloitte einen Ertragswert zum 24. März 2017 von insgesamt rd. 1.711,5 Mio. € zzgl. eines Sonderwerts des nicht betriebsnotwendigen Vermögens von 17,2 Mio. €, insgesamt also 1.728,8 Mio. €. Für den 35 %-Anteil der STRABAG AG an der BHB ergibt sich daraus ein Wert von 605,1 Mio. €.

Der von Deloitte gemäß ihres Gutachtens vom 3. Februar 2017 ermittelte Gesamtwert der STRABAG AG in Form des objektivierte Unternehmenswerts zum 24. März 2017 beträgt somit 1.191,5 Mio. €. Bei 4.030.000 Stückaktien resultiert daraus ein Wert je Aktie der STRABAG AG von 295,67 €.

Gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein existierender Börsenkurs gegebenenfalls als Untergrenze bei der Bestimmung der angemessenen Barabfindung heranzuziehen. Daher wurde der maßgebliche Börsendurchschnittskurs der STRABAG AG-Aktie dem oben dargestellten Ertragswert gegenübergestellt. Als Referenzzeitraum für die Ermittlung des Börsenkurses wurde – gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – der Dreimonatszeitraum bis zum 6. Oktober 2016, dem letzten Börsentag vor der Veröffentlichung der Maßnahme, gewählt. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll durch die Wahl dieses Referenzzeitraums verhindert werden, dass der Börsenkurs durch die Erwartung auf den bevorstehenden Squeeze-out der Minderheitsaktionäre übermäßig verzerrt wird.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Ilbau den auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ermittelten volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der STRABAG AG mitgeteilt. Für den genannten Dreimonats-

zeitraum vor Bekanntmachung des beabsichtigten Squeeze-outs am 7. Oktober 2016 beträgt er 249,12 €.

Da der aufgrund des Ertragswertverfahrens im ursprünglichen Bewertungsgutachten ermittelte anteilige Unternehmenswert von 295,67 € je Aktie der STRABAG AG über dem maßgeblichen durchschnittlichen Börsenkurs in Höhe von 249,12 € liegt, ist der Börsenkurs nicht zur Ermittlung der Barabfindung heranzuziehen. Die maßgebliche Barabfindung beträgt auf der Grundlage des Bewertungsgutachtens vom 3. Februar 2017 somit 295,67 € je STRABAG AG-Aktie. Die Ilbau hat diesen Betrag im Rahmen der Festsetzung der Barabfindung auf 300,00 € je Stückaktie der STRABAG AG aufgerundet.

Mit Schreiben vom 20.3.2017 hat der besondere Vertreter Dr. Thomas Heidel Ansprüche in Höhe von rd. 136 Mio. € geltend gemacht, zusätzlich zu den bereits im letzten Jahr geltend gemachten rd. 81 Mio. €. Nach ihren Aktualisierungsprüfungen sind sowohl Deloitte als auch Baker Tilly Roelfs zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Veranlassung besteht, die festgelegte Barabfindung anzupassen. Das gilt selbst dann, wenn man die weiteren von Dr. Thomas Heidel geltend gemachten Ansprüche weitestgehend als Sonderwert berücksichtigt. Ursächlich hierfür ist vor allem der seit dem 3.2.2017 erfolgte Anstieg des Basiszinssatzes, der zu einer Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes in der Bewertung führte. Isoliert betrachtet, ergibt sich aus der Anhebung des Basiszinssatzes eine Reduzierung des Unternehmenswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Bewertungsgutachtens.

Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung in Höhe von 300 € je Aktie ist durch die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als dem vom Landgericht Köln ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer geprüft und bestätigt worden. Dies gilt wegen des eben erläuterten gegenläufigen Zinseffekts auch unter Berücksichtigung der von Herrn Dr. Heidel jetzt zusätzlich geltend gemachten Ansprüche. Über den Hergang und das Ergebnis der Prüfung hat Baker Tilly den für die Aktionäre ausliegenden Prüfungsbericht erstellt.

Baker Tilly hat heute nochmals erklärt, dass sich an dem Ergebnis ihrer Prüfung bis zum heutigen Tag nichts geändert hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum weiteren Procedere darf ich ausführen:

1. Der heute zu fassende Beschluss wird erst mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung der STRABAG AG auf die Ilbau in das Handelsregister wirksam. Das Registergericht kann den Übertragungsbeschluss aber frühestens nach Ablauf der Anfechtungsfrist eintragen.
2. Unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses zahlt die Ilbau die festgesetzte Barabfindung. Mit der Abwicklung der auszahlenden Barabfindung hat die Ilbau die Commerzbank AG beauftragt. Die Zahlung der Barabfindung auf Ihr Konto und die Umbuchung der Aktien werden die Banken veranlassen. Die Abwicklung erfolgt für die Minderheitsaktionäre provisions- und spesenfrei.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben darauf geachtet, dass Ihre Interessen als Aktionärinnen und Aktionäre angemessen berücksichtigt werden und dass die Bewertungen auf einer realistischen Einschätzung des künftigen Verkehrswegebau-Markts beruhen. Wir haben das gesamte Verfahren mit der gebührenden Transparenz durchgeführt. Als Vorstand der Gesellschaft sind wir der Ansicht, dass die von der Ilbau festgelegte Barabfindung in Höhe von 300,00 € je STRABAG AG-Stückaktie angemessen ist.

In vielen Hauptversammlungen wurde die Hauptaktionärin nach einem Squeeze-out gefragt. Heute liegt ein solches Angebot zur Abstimmung vor. Als Vorstand bitten wir Sie um Zustimmung, in der Gewissheit, dass die Interessen der scheidenden Minderheitsaktionäre gewahrt werden und der beantragte

Squeeze-out ganz im Sinne einer weiterhin gedeihlichen
Entwicklung der STRABAG AG ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.